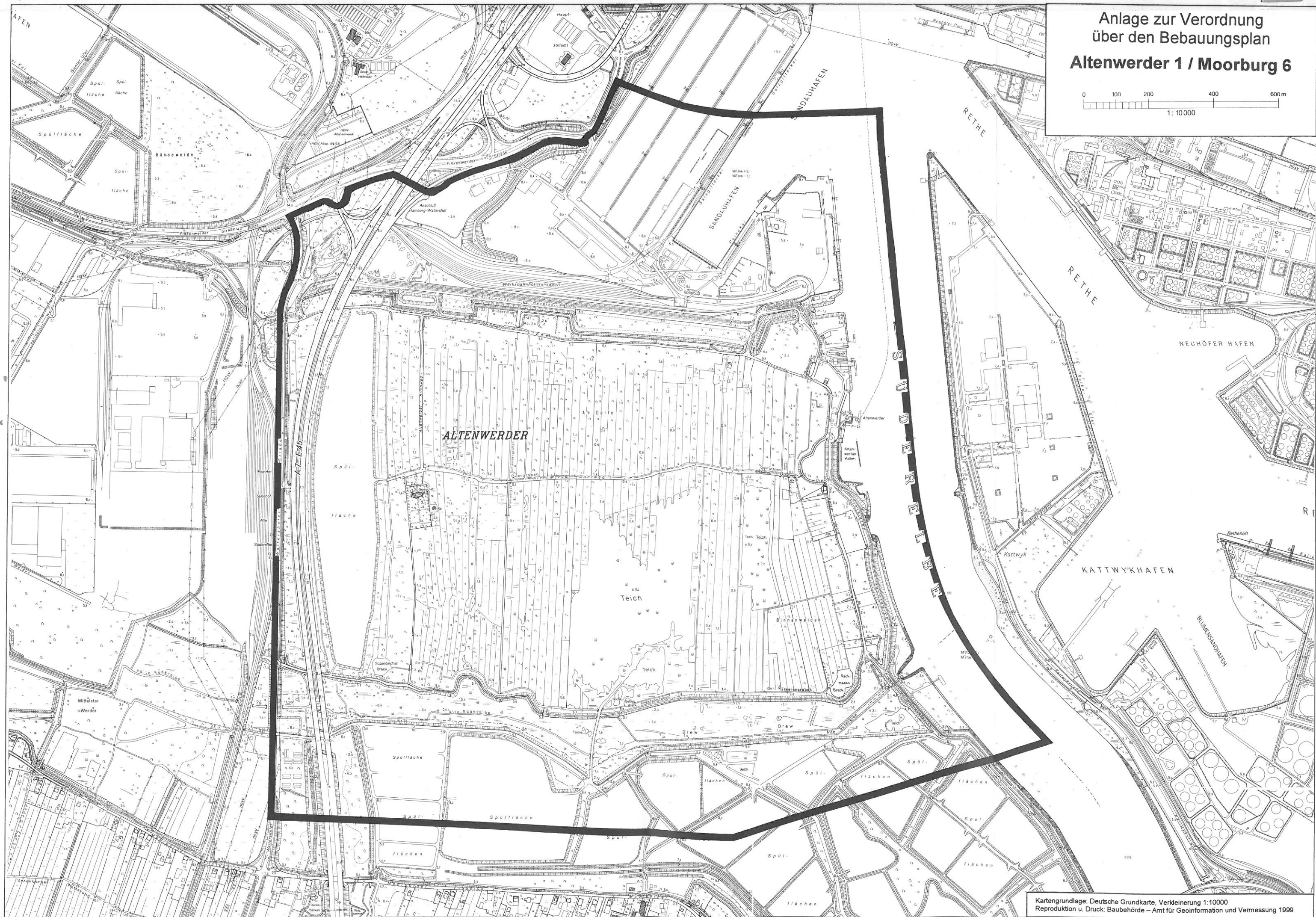
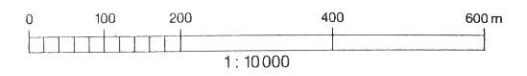


Anlage zur Verordnung
über den Bebauungsplan
Altenwerder 1 / Moorburg 6



Verordnung
über den Bebauungsplan Altenwerder 1/Moorburg 6
Vom 8. Juni 1999

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt 1997 I Seite 2142, 1998 I Seite 137) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89), zuletzt geändert am 26. April 1999 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 73), wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Altenwerder 1/Moorburg 6 für den in der Anlage durch eine durchgehende schwarze Linie umgrenzten Geltungsbereich nördlich des Moorburger Elbdeichs zwischen Waltershofer Straße, Finkenwerder Straße und Süderelbe (Bezirk Harburg, Ortsteile 715 und 716) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Waltershofer Straße – Bezirksgrenze – über die Flurstücke 1684, 1685 (Hansaport) und 1688 (Sandauhafen) der Gemarkung Altenwerder – Süderelbe (Gemarkungsgrenze) – über die Flurstücke 2071 (Drewer Hauptdeich), 2058, 2085, 2052 (BAB A 7) und 2057 der Gemarkung Moorburg.

(2) Die Begründung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 und 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Ent-

schädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

- b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

§ 2

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Juni 1999.